

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.1985

Geschäftszahl

84/10/0105

Rechtssatz

Der Wiederaufbau eines durch Brand weitgehend zerstörten Hauses ist nicht als Instandsetzung (Erhaltung eines bestehenden Gebäudes), sondern als Neuherstellung eines nicht mehr existenten Gebäudes und damit als "Errichtung einer Baulichkeit" zu qualifizieren, die der Bewilligungspflicht nach § 6 Abs 2 Z 3 NatSchG NÖ unterliegt. (Hinweis auf E vom 20.5.1985, 84/10/0149)